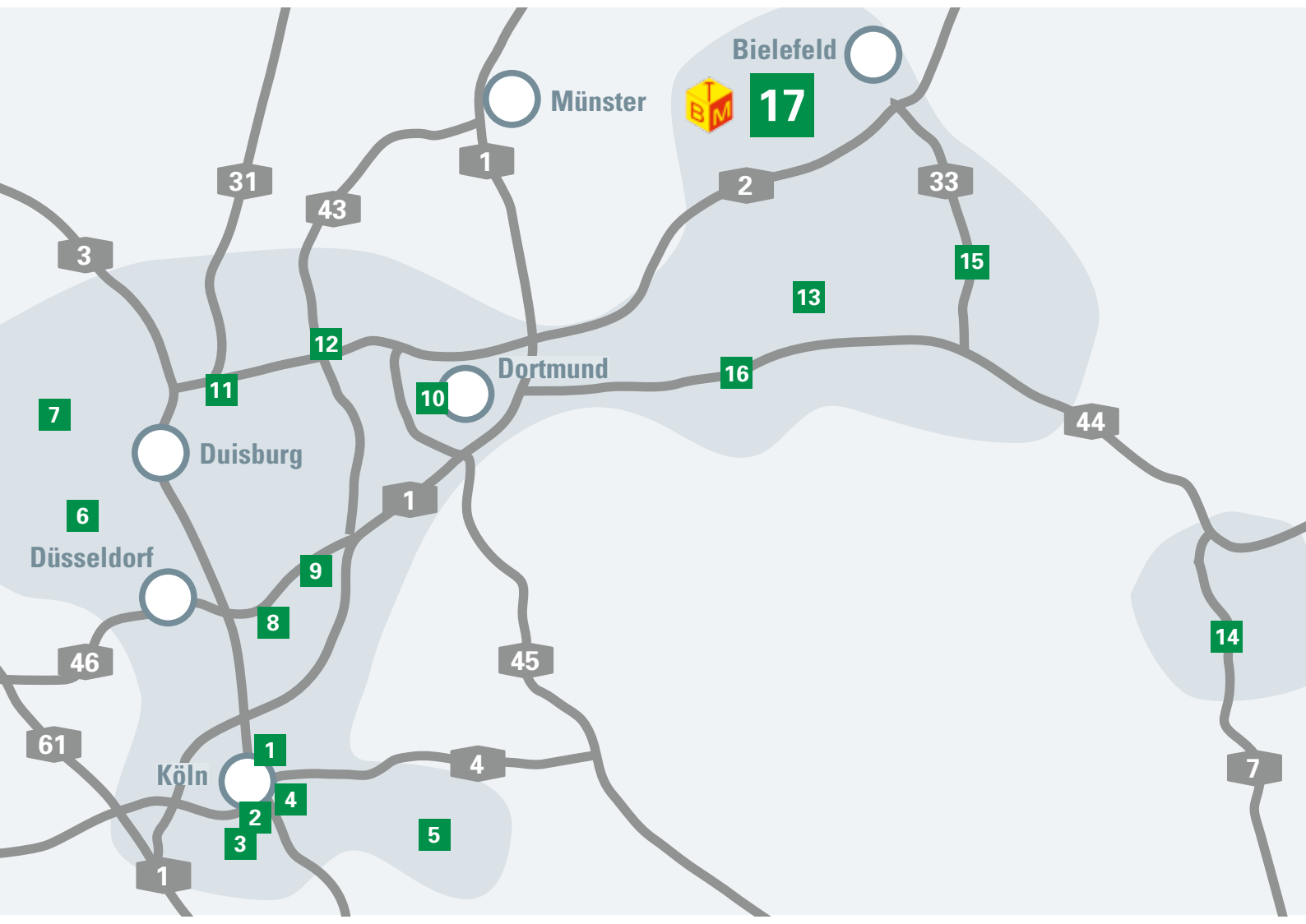


PREISLISTE

Gültig ab 1. März 2017
TBM Transportbeton
GmbH Marienfeld & Co. KG



KONTAKT



DISPOSITION TBM TRANSPORTBETON-GESELL. MBH MARIENFELD & CO. KG**TELEFON 05247 8000-7****TELEFAX 05247 80 323****17**

**TBM Transportbeton-
Gesell. mbH
Marienfeld & Co. KG**
Max-Planck-Straße 22
33428 Marienfeld

PARTNER**Heidelberger Beton GmbH**

Region Nordwest
Telefon 02942 9774-111
Telefax 02942 9774-120

1**Köln-Niehl**

Neusser Landstraße 2
50735 Köln

2**Köln-Gremberghoven**

Josef-Linden-Weg 14
51149 Köln

3**Köln-Immendorf**

Vor dem Dorf
50997 Köln

4**Köln-Heumar**

Wikingerstraße
51107 Köln

5**Waldbröl**

Industriestraße 2-4
51545 Waldbröl

6**Krefeld**

Dießemer Bruch 112
47805 Krefeld

7**Kamp-Lintfort**

Krummensteg 143
47475 Kamp-Lintfort

8**Solingen**

Alte Ziegelei 10
42653 Solingen

9**Wuppertal**

Beule 46
42277 Wuppertal

10**Dortmund**

Overhoffstraße 43
44379 Dortmund

11**Bottrop**

Am Rhein Herne Kanal 9
46242 Bottrop

12**Recklinghausen**

Ostcharweg 47
45665 Recklinghausen

13**Lippstadt**

Bertramstraße 5
59557 Lippstadt

14**Felsberg-Lohre**

Forstweg 9
34587 Felsberg-Lohre

15**Paderborner Transport-
Beton GmbH & Co. KG**

Alt-Enginger Weg 2
33106 Paderborn
Telefon 05254 955 90-18
Telefax 05254 955 90-19

16**Wiking Baustoff- und
Transport GmbH & Co. KG**

Seidenstückerweg 6
59494 Soest
Telefon 02921 590 18-15
Telefax 02921 590 18-20

KONTAKT

GESCHÄFTSFÜHRER TBM TRANSPORTBETON-GESELL. MBH MARIENFELD & CO. KG

Norbert Eichhorn

Telefon 02942 9774-201
Telefax 02942 9774-220
Mobil 0172 817 17 21
norbert.eichhorn@
heidelberg-beton.de

Vertriebsinnendienst-Center West

Bürener Straße 66
59590 Geseke
Telefon 02942 9774-200
Telefax 02942 9774-260
west@heidelberg-beton.de

www.heidelberg-beton.de/nordwest

VERTRIEB 1-17

Frank Mertens (15, 17)

Vertrieb Raum Bielefeld/
Gütersloh/Harsewinkel/Paderborn
Telefon 05254 955 90-22
Telefax 05254 955 90-19
Mobil 0170 4522 252
frank.mertens@
heidelberg-beton.de

Peter Müller (1-4)

Vertrieb Raum Köln
Telefon 02203 590 793-55
Telefax 02203 590 793-90
Mobil 0172 5201 602
jens-peter.mueller@
heidelberg-beton.de

Sandra Scheuringer (1-4)

Vertrieb Raum Köln
Telefon 02203 590 793-66
Telefax 02203 590 793-90
Mobil 0172 2598 174
sandra.scheuringer@
heidelberg-beton.de

Sascha Haubold (6-12)

Vertrieb Raum Ruhrgebiet
Telefon 0201 81 267-144
Telefax 0201 81 267-122
Mobil 0173 679 36 47
sascha.haubold@
heidelberg-beton.de

Edgar Samek (6-12)

Vertrieb Raum Ruhrgebiet
Telefon 0201 81 267-120
Telefax 0201 81 267-122
Mobil 0173 679 34 23
edgar.samek@
heidelberg-beton.de

Helmut Zumdick (13, 14, 16)

Vertrieb Raum Westf./ Kassel
Telefon 02942 9774-202
Telefax 02942 9774-220
Mobil 0170 45 22 558
helmut.zumdick@
heidelberg-beton.de

Vertrieb Fließestrich Vertriebsregion West Jutta Bildstein (1-17)

Telefon 0201 81 267-142
Telefax 0201 81 267-122
Mobil 0173 679 34 10
jutta.bildstein@
heidelberg-beton.de

Technischer Vertrieb Vertriebsregion West Anne Tillkorn (1-17)

Telefon 02942 9774-203
Telefax 02942 9774-220
Mobil 0152 5989 2677
anne.tillkorn@
heidelberg-beton.de

Konzerthaus Blaibach,
Peter Haimerl Architektur, München



Anwendungsbereich/ Bauteilbeispiele	Expositionsklassen/ Feuchtigkeitsklasse		Festigkeitsklasse	Konsistenzklasse	Größtkorn	Überwachungsklasse	Festigkeitsentwicklung	Beton-Nr.*	Preis €/m ³
Allgemeiner Betonbau									
Beton für unbewehrte Bauteile in nicht betonangreifender Umgebung	X0	WF	C 8/10	C1	32	1	mittel	1.1013.100	106,00
			C 8/10	F3	32	1	mittel	1.1033.100	108,00
			C 12/15	C1	32	1	mittel	1.2013.100	107,00
			C 12/15	F3	32	1	mittel	1.2033.100	109,00
Beton für Innenbauteile und Gründungsbauteile, ohne Frost	XC1, XC2	WF	C 16/20	F3	32	1	mittel	1.3133.100	110,00
			C 20/25	F3	32	1	mittel	1.4133.100	110,50
	XC3		C 20/25	F3	32	1	mittel	1.4233.100	112,00
Beton für senkrechte Außenbauteile mit direkter Beregnung und Frost	XC4, XF1	WF	C 25/30	F3	32	1	mittel	1.5333.100	115,00
	XC4, XF1, XA1		C 30/37	F3	32	2	mittel	1.6333.100	119,00
Permacrete – Beton gem. WU-Richtlinie	XC4, XF1, XA1	WF	C 25/30	F3	32	2	mittel	1.5333.109	117,00
	XC4, XD1, XF1, XA1	WA	C 30/37	F3	32	2	mittel	1.6533.109	121,00
Beton für Außenbauteile, Frost- und chemischer Angriff, mit Chlorideinwirkung	XC4, XD3, XF3, XA3	WA	C 35/45	F3	32	2	mittel	1.7833.100	125,00
			C 40/50	F3	32	2	schnell	1.8833.200	135,00
			C 45/55	F3	32	2	schnell	1.9833.200	141,00
Hallenböden, Industrieflächen									
Beton für Hallenböden und Industrieflächen, flügelglättbar, kein Verschleißangriff	XC4, XF1, XA1, hWe	WF	C 25/30	F3	32	2	mittel	1.5333.121	118,00
Beton für Hallenböden und Industrieflächen, flügelglättbar, Verschleißbeanspruchung durch luft- o. gummibereifte Gabelstapler	XC4, XD1, XF1, XA1, XM1, XM2 (OB)	WA	C 30/37	F3	32	2	mittel	1.6533.102	122,00
	XC4, XD3, XF2/XF3, XA3, XM2		C 35/45	F3	32	2	mittel	1.7833.102	128,00
Beton mit hohem Frost- und Tausalzwidestand, LP-Beton, für maschinelles Glätten nicht geeignet	XC4, XD3, XF4, XA3 (LP)	WA	C 30/37	F3	32	2	schnell	1.6933.200	130,00
Erläuterungen:									
hWe: Beton mit hohem Wassereindringwiderstand gemäß DIN EN 206-1/DIN 1045-2, Abschn. 5.5.3.									
XA2: Geeignet für Sulfatangriff bis zu einem Sulfatgehalt von 600 mg/l im Grundwasser bzw. bis zu einem Sulfatgehalt von 2000 mg/kg im Boden.									
XA3: Bei Beton XA3 sind zusätzliche Schutzmaßnahmen der Oberfläche erforderlich (z. B. geeignete Beschichtungen, dauerhafte Verkleidungen)									
XM2(OB): XM2 durch Oberflächenbehandlung (z. B. Flügelglätten und Vakuumieren) bauseits erreichbar.									
Wir verwenden Gesteinskörnung gemäß DIN EN 12620. Bei erhöhten Anforderungen an den Anteil leichtgewichtiger organischer Bestandteile oder erhöhten Verschleißanforderungen: Beton und Preis auf Anfrage.									

* Der Zuschlag ist werksabhängig zum vergleichbaren Preis als Rundkorn oder Splitt verfügbar.

Die 5. Zahl der Beton-Nr. (z.B. 1.1013.100) gibt dabei Art und Größe an. Die Nummern 1-3 stehen für Rundkorn (8/16/32mm), 5-7 für Splitte (8/16/22mm).

→ Alle Preise sind Nettopreise ohne Mehrwertsteuer. Sie gelten ab 01.03.2017 innerhalb unseres Liefergebiets.

Anwendungsbereich/ Bauteilbeispiele	Expositionsklassen/ Feuchtigkeitsklasse		Festigkeitsklasse	Konsistenzklasse	Größtkorn	Überwachungs- klasse	Festigkeitsentwicklung	Beton-Nr. *	Preis €/m ³
Flüssigkeitsdichte Betone, gemäß DAfStb-Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“									
FD-Betone, gemäß DAfStb-Richtlinie „Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“	XC4, XD1, XF1, XA1	WA	C 30/37	F3	32		mittel	1.6533.105	123,50
	XC4, XD3, XF4, XA3		C 30/37	F3	32		schnell	1.6933.205	132,50
	XC4, XD3, XF3, XA3		C 35/45	F3	32		mittel	1.7833.105	127,50
Ingenieurbau – Beton nach ZTV-ING									
Beton für Pfeiler und Widerlager (Spritzwasser)	XC4, XD2, XF3, XA2	WA	C 30/37	F3	32	2	mittel	5.6733.100	122,00
Beton für den Überbau (Sprühnebel)			C 35/45	F3	32	2	mittel	5.7733.100	127,00
Beton für Kappen (LP-Beton)	XC4, XD3, XF4 (LP)		C 25/30	F3	32	2	mittel	5.5933.100	126,00
Tiefbau – Bohrpfehlbeton nach DIN 1536/DIN SPEC 18140									
Bohrpfahlbeton, Einbau im Trockenen	XC4, XF1, XA1, hWe	WF	C 25/30	F5	32	2	mittel	6.5353.101	125,00
Bohrpfahlbeton, Einbau unter Wasser, Unterwasserbeton	XC4, XF1, XA1, hWe		C 25/30	F5	32	2	mittel	6.5353.102	126,00
			C 30/37	F5	32	2	mittel	6.6353.102	130,00
Landwirtschaftlicher Bau – Betone für die Landwirtschaft nach DIN 11622-2, -5, -22; Erscheinungsdatum 09/2015									
Beton für Güllekanäle und Gülletiefbehälter	XC4, XF1, XA1, hWe	WA	C 25/30	F3	32	2	mittel	1.5333.101	117,00
	XC4, XD1, XF1, XA1		C 30/37	F3	32	2	mittel	1.6533.101	121,00
Beton für Hofbefestigungen, Waschplätze, Frost- und Tausalzangriff	XC4, XD3, XF4, XA3 (LP), XM1 (FD)		C 30/37	F3	32	2	schnell	1.6933.212	130,00
Beton für Futtertische, Biogasanlagen, Gärfutter(flach-)silos	XC4, XD3, XF3, XA3		C 35/45	F3	32	2	mittel	1.7833.102	128,00
Erläuterungen:									
hWe: Beton mit hohem Wassereindringwiderstand gemäß DIN EN 206-1/DIN 1045-2, Abschn. 5.5.3.									
XA2: Geeignet für Sulfatangriff bis zu einem Sulfatgehalt von 600 mg/l im Grundwasser bzw. bis zu einem Sulfatgehalt von 2000 mg/kg im Boden.									
XA3: Bei Beton XA3 sind zusätzliche Schutzmaßnahmen der Oberfläche erforderlich (z. B. geeignete Beschichtungen, dauerhafte Verkleidungen)									
XM2(OB): XM2 durch Oberflächenbehandlung (z. B. Flügelglätten und Vakuumieren) bauseits erreichbar.									
Wir verwenden Gesteinskörnung gemäß DIN EN 12620. Bei erhöhten Anforderungen an den Anteil leichtgewichtiger organischer Bestandteile oder erhöhten Verschleißanforderungen: Beton und Preis auf Anfrage.									

* Der Zuschlag ist werksabhängig zum vergleichbaren Preis als Rundkorn oder Splitt verfügbar.
Die 5. Zahl der Beton-Nr. (z.B. 1.1013.100) gibt dabei Art und Größe an. Die Nummern 1-3 stehen für Rundkorn (8/16/32mm), 5-7 für Splitte (8/16/22mm).

→ Alle Preise sind Nettopreise ohne Mehrwertsteuer. Sie gelten ab 01.03.2017 innerhalb unseres Liefergebiets.

Anwendungsbereich/ Bauteilbeispiele	Expositionsclassen/ Feuchtigkeitsklasse		Festigkeitsklasse	Konsistenzklasse	Größtkorn	Überwachungs- klasse	Festigkeitsentwicklung	Beton-Nr. *	Preis €/m ³
Spezialprodukte									
Easycrète – leicht verarbeitbare Betone	XC4, XF1, XA1, hWe	WF	C 25/30	F5	16	2	mittel	7.5352.101	127,50
	XC4, XD1, XF1, XA1	WA	C 30/37	F5	16	2	mittel	7.6552.100	131,50
	XC4, XF1, XA1, hWe	WF	C 25/30	F6	16	2	mittel	7.5362.101	131,50
	XC4, XD1, XF1, XA1	WA	C 30/37	F6	16	2	mittel	7.6562.100	135,50
Steelcrete – Stahlfaserbeton gemäß DAfStb-Richtlinie „Stahlfaserbeton“	XC4, XF1, XA1, hWe	WF	C 25/30	F4	16	2	mittel	Preis gemäß jeweiliger Leistungsklasse auf Anfrage	
	XC4, XD1, XF1, XA1	WA	C 30/37	F4	16	2	mittel		
Steelcrete – Stahlfaserbeton nach Zugabemenge; genannte Sorten mit 25kg/m ³ unserer Standard-Stahlfaser	XC3	WF	C 20/25	F4	16	1	mittel	8.4242.105	162,00
	XC4, XF1, XA1, hWe		C 25/30	F4	16	2	mittel	8.5342.105	165,00
	XC4, XD1, XF1, XA1	WA	C 30/37	F4	16	2	mittel	8.6542.105	169,00
Sondermischungen									
Randstein- und Pflasterbeton	X0	WF	C 8/10	C1	16			1.1012.100	108,50
			C 12/15	C1	16			1.2012.100	109,50
			C 16/20	C1	16			1.3012.100	110,50
			C 20/25	C1	16			1.4012.100	111,50
Sand-Zement-Sondermischungen ohne Normanforderungen	Sand-Zement-Sondermischungen mit unterschiedlichen Zementgehalten auf Anfrage.								
Einkorn- / Filterbeton	16-32 mm		C 12/15	C0	32			0.6003.100	110,00
	8-16 mm			C0	16			0.6002.100	112,50
	2-8 mm			C0	8			0.6001.100	115,00
Hydraulisch gebundene Tragschichten (HGT)	unter Asphalt			C0	32			5.1003.110	auf Anfrage
	unter Beton			C0	32			5.2003.111	auf Anfrage
Verfüllmasse (für Rohre, Kanäle etc.)	Unterschiedliche Verfüllmassen (für Rohre, Kanäle, Tanks etc.) auf Anfrage.								
Mauermörtel**									
Mauermörtel nach DIN EN 998-2 / DIN V 18580	Normalmauermörtel MG IIa	M 5	F3	2				4.3030.101	150,00
	Normalmauermörtel MG III	M 10	F3	2				4.3030.103	160,00

Erläuterungen:

hWe: Beton mit hohem Wassereindringwiderstand gemäß DIN EN 206-1/DIN 1045-2, Abschn. 5.5.3.

XA2: Geeignet für Sulfatangriff bis zu einem Sulfatgehalt von 600 mg/l im Grundwasser bzw. bis zu einem Sulfatgehalt von 2000 mg/kg im Boden.

XA3: Bei Beton XA3 sind zusätzliche Schutzmaßnahmen der Oberfläche erforderlich (z. B. geeignete Beschichtungen, dauerhafte Verkleidungen)

XM2(OB): XM2 durch Oberflächenbehandlung (z. B. Flügelglätten und Vakuumieren) bauseits erreichbar.

Wir verwenden Gesteinskörnung gemäß DIN EN 12620. Bei erhöhten Anforderungen an den Anteil leichtgewichtiger organischer Bestandteile oder erhöhten Verschleißanforderungen: Beton und Preis auf Anfrage.

Wir liefern außerdem Spezialbetone wie:

Leichtbeton, Schwerbeton, Hochfester Beton, Farbbeton, Aircrete-Luftporenbeton, Chronocrete-Schnellbeton, Powercrete-Beton mit hoher Wärmeleitfähigkeit, Anhyment, Cemflow, Poriment, Terraflow etc. Verfügbarkeit und Preis auf Anfrage.

* Der Zuschlag ist werksabhängig zum vergleichbaren Preis als Rundkorn oder Splitt verfügbar.

Die 5. Zahl der Beton-Nr. (z.B. 1.1013.100) gibt dabei Art und Größe an. Die Nummern 1-3 stehen für Rundkorn (8/16/32mm), 5-7 für Splitte (8/16/22mm).

** Nicht an allen Standorten verfügbar.

→ Alle Preise sind Nettopreise ohne Mehrwertsteuer. Sie gelten ab 01.03.2017 innerhalb unseres Liefergebiets.

ZUSATZLEISTUNGEN PREISINFORMATIONEN BESTELLHINWEISE

Werftanlage in Starnberg →
Claudia Schreiber Architektur und Stadtplanung GmbH, München

Preisbasis	Die angegebenen Preise sind Nettopreise ohne MwSt. Sie sind freibleibend und verstehen sich für einen m ³ fertig verdichteten Beton frei Baustelle innerhalb unseres Liefergebietes. Unser Liefergebiet entspricht, wenn nicht anders angegeben oder dargestellt, einem Radius von 15 km um unsere Mischanlage(n). U. g. Zuschläge werden, ohne dass es einer weiteren Vereinbarung bedarf, nach Anfall berechnet. Unsere Preise beinhalten einen nicht skontierbaren Frachtanteil in Höhe von 20,00 €/m ³ .	
Energie- und Logistikkosten	Energie- und Logistikzuschlag	1,50 €/m ³
Minderungen	Bei Lieferungen unter 7,5 m ³ je Fahrzeug berechnen wir die Differenz zwischen der abgerufenen Menge und 7,5 m ³ als Frachtkostenausgleich für Minderungen mit einem Aufschlag von	20,00 €/m ³
Entladezeit/Wartezeit	Wartezeiten nach Ankunft auf der Baustelle sind zu vermeiden. Die Regelentladezeit je m ³ beträgt 5 Minuten je Fahrzeug. Weitere Verzögerungen werden berechnet mit Erfolgen Entladung/Einbau über die in DIN EN 206-1/DIN 1045-2 angegebene Verarbeitungs-/Einbauzeit hinaus, entfällt unsere Gewährleistung.	20,00 €/15 Min.
Lieferbereitschaft	Montag bis Freitag erfolgt die Lieferung in der Zeit von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr zuschlagsfrei (Regelarbeitszeit)	
	Zuschlag für Lieferung von Montag bis Freitag von 17:00 Uhr bis 22:00 Uhr (auf Anfrage)	8,00 €/m ³
	Zuschlag für Lieferung am Samstag von 06:00 Uhr bis 12:00 Uhr (auf Anfrage)	8,00 €/m ³
	Konditionen für andere Zeiten	auf Anfrage
Um- und Abbestellungen	Um- und Abbestellungen am Tag der Lieferung werden berechnet mit	>25 m ³ ; 10,00 €/m ³
Veränderung von Frischbetoneigenschaften	Änderung des Größtkorns von 0-32 auf 0-16	2,50 €/m ³
	Änderung des Größtkorns von 0-32 auf 0-8	5,00 €/m ³
	Änderung der Festigkeitsentwicklung M auf S	4,00 €/m ³
	Zulage Standardbeton ohne Füller	3,00 €/m ³
	Erhöhung der Konsistenz um eine Klasse im Werk	4,00 €/m ³
	verlängerte Verarbeitbarkeitszeit mit Abbindeverzögerer um 1,0 bis 3,0 Stunden	3,00 €/m ³
	verlängerte Verarbeitbarkeitszeit mit Abbindeverzögerer um 4,0 bis 6,0 Stunden	6,00 €/m ³
Temperatur/Witterung	Saisonzuschlag 15.11.-15.03. Produktion in der kalten Jahreszeit unter Vorbehalt der Belieferung durch unsere Vorlieferanten und Lieferbereitschaft des Werkes. In der kalten Jahreszeit liefern wir nur vorgewärmten Beton nach den Normvorschriften bei Temp. Ab 0°C oder kälter, gem. um 06:00 Uhr an der zum Werk nächstgelegenen Wetterstation des Deutschen Wetterdienstes	6,00 €/m ³
	Preis für Vorwärmen des Betons	10,00 €/m ³
	Erhaltung der höchstzulässigen Temperatur	auf Anfrage
Service/Dienstleistung	Einmischen kundeneigener Zusatzmittel oder Zusatzstoffe (Hierdurch entfällt die Gewährleistung für unseren Beton).	5,00 €/m ³
	Chargenprotokollausdruck	2,00 €/m ³
	Schüttrohr als Entladehilfe ab F3, pro Fuhre	30,00 €
Rückbeton	Kosten für zurückgenommenen Frischbeton, nach Aufwand, mind.	80,00 €/m ³

→ Alle Preise sind Nettopreise ohne Mehrwertsteuer. Sie gelten ab 01.03.2017 innerhalb unseres Liefergebiets.

Gleitklausel	<p>Sollten sich Zement-, Zusatzstoff- oder Zusatzmittelpreise während eines laufenden Liefervertrages erhöhen, werden die Mehrkosten an den Auftraggeber weiterberechnet. Kostensteigerungen auf Grund gesetzlicher oder behördlicher Reglementierungen (z.B. LKW-Maut, Chromatreduzierung, etc.) werden ab dem Datum der Einführung weiterberechnet.</p> <p>Sollten wir aufgrund von Engpässen in der Flugaschebelieferung zu Umstellungen der Betonsorten/Rezepturen gezwungen sein, so behalten wir uns vor, die entstehenden Mehrkosten weiterzuberechnen.</p>
Hinweis	<p>Unsere Produkte unterliegen der ständigen Qualitätskontrolle gem. DIN EN 206-1/ DIN 1045-2 (Eigen- und Fremdüberwachung). Wir verkaufen ausschließlich zu unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Mit dem Erscheinen dieser Preisliste verlieren alle früheren Ausgaben ihre Gültigkeit.</p>
Betonbestellung	<p>Bestellen Sie den Beton mindestens 24 Stunden vor Lieferung bei der Werksdisposition und machen Sie dabei folgende Angaben: Name und Anschrift des Auftraggebers, Rechnungsanschrift, Baustellenanschrift/-telefonnummer, Gesamtbedarf und stündliche Einbaumenge, Beton-Nummer bzw. Eigenschaften des Betons/Bauteilanforderungen, Lieferzeitpunkt und Einbauart. Bei Bedarfsmengen ab 150 m³ ist der Termin einige Tage vor der Betonage mit uns abzustimmen. Änderungen der Liefertermine teilen Sie uns bitte mindestens 5 Stunden vor Lieferbeginn mit. Betone bereits beladener oder unterwegs befindlicher Fahrzeuge gehen zu Lasten des Auftraggebers. Unsere Fahrer dürfen keine verbindlichen Bestellungen entgegennehmen. Für die Auswahl der Betongüte gemäß den einschlägigen DIN-Vorschriften und DAfStb-Richtlinien ist der Besteller verantwortlich. Das Lieferwerk übernimmt keine Gewähr für Produkteigenschaften, die ihm nicht genannt wurden.</p>
Beton für Decken, Brückenüberbauten, Gehwegkappen, Betonböden, etc.	<p>Quellfähige Bestandteile (z.B. Holz) sind gemäß DIN EN 12620 bei Verwendung von Naturkies für die gelieferten Betone/Estriche nicht gänzlich auszuschließen. Für Schäden aus Oberflächenbearbeitungen, maschinellem Glätten, Vakuumieren, Sandstrahlen etc. übernehmen wir keine Gewährleistung. Maschinelles Glätten wird bei Verwendung von Luftporenbeton nicht empfohlen (evtl. Luftblasenbildung unter der Oberfläche).</p>
Menge	<p>1 m³ Transportbeton entspricht volumen- und gewichtsmäßig einem m³ normgerecht verdichteten Beton \pm 3 % Gewichtstoleranz.</p>
Anlieferung	<p>Die Anlieferung setzt einen befestigten, rutschfesten, für Fahrzeuge mit max. 38 t Gesamtgewicht gefahrlos befahrbaren Weg bis zur Entladestelle voraus. (Durchfahrtsbreite min. 3,0 m; Durchfahrts Höhe min. 4,0 m). Die Entgegennahme der Lieferung ist auf dem Lieferschein mit Unterschrift und Wiederholung des Namens in Druckbuchstaben zu bestätigen. Das Gleiche gilt für die Zugabe von Zusatzmitteln auf der Baustelle.</p>
Annahmeverweigerung	<p>Wird die Annahme von bestelltem Beton ohne unser Verschulden verweigert, gilt der Auftrag als ausgeführt. Die Menge wird voll berechnet zuzüglich evtl. Handlingskosten des nicht angenommenen Betons.</p>
Reinigung/Entsorgung	<p>Vorkehrungen für die Reinigung der Betonfahrzeuge sowie die Entsorgung des Restbetons sind auf der Baustelle durch die Bauleitung und in deren Verantwortung zu treffen. Im Bereich des Ablade- bzw. Reinigungsplatzes übernehmen wir keine Haftung für Schäden – auch nicht für evtl. Umweltschäden – aus dem Entlade-, Spül- und Reinigungsvorgang.</p>
Betonpumpen	<p>Um einen pünktlichen und reibungslosen Einsatz der Betonpumpen zu gewährleisten, stimmen Sie bitte die gewünschten Termine frühzeitig, mindestens 48 Stunden vor Einbaubeginn, mit unserer Disposition ab.</p>
Laborleistungen	<p>Laborleistungen richten sich nach den individuellen Gebührenkatalogen unseres Partners, der Betotech Baustofflabor GmbH.</p>
Gewährleistung	<p>Für die Güte des Betons wird die Gewährleistung im Übergabezustand von uns nur dann übernommen, wenn das Fahrzeug bei Eintreffen auf der Baustelle unverzüglich und zügig entladen werden kann. Eine Veränderung des Betons auf der Baustelle durch den Auftraggeber, beispielsweise durch zusätzliche Wasserzugabe und andere Zusatzmittel und -stoffe, ist nach DIN 1045-2/ EN 206 verboten und entbindet uns von der Gewährleistung. Unseren Fahrern ist eine Wasserzugabe untersagt! Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass das Erreichen der vorgenannten Eigenschaften eine sachgerechte, nach dem Stand der Technik durchzuführende Vorbereitung auf der Baustelle und Verarbeitung sowie Nachbehandlung des Betons voraussetzt.</p> <p>Zusätzliche Sondereigenschaften wie Zugfestigkeit, E-Modul, Elektrolytwiderstand, Blutneigung, usw. sind kostenpflichtig, bedürfen unserer gesonderten schriftlichen Bestätigung und können ansonsten nicht gewährleistet werden.</p>

ANWENDUNGSHINWEISE

Weitere Angaben können notwendig sein. Nehmen Sie zu speziellen Fragen, wie z. B. lange Verarbeitungsfähigkeit, Pumpbarkeit, Sichtbetonoberflächen und für die Definition von Spezialbetonen (hochfeste Betone, Leichtbetone, Stahlfaserbetone, Betone nach ZTV usw.) die Beratung Ihres Heidelberger Beton-Partners in Anspruch.

1. LEGEN SIE DIE BETONART FEST

Die nachfolgenden Schritte definieren die Heidelberger Beton Sortennummer. Bitte wählen Sie im ersten Schritt die Betonart (Tabelle 1).

2. GEBEN SIE DIE DRUCKFESTIGKEITSKLASSE AN

Wenn sich aus den gewählten Expositionsklassen unterschiedliche Mindestdruckfestigkeiten ergeben, muss die höchste Druckfestigkeitsklasse gewählt werden (Tabelle 2).

3. WÄHLEN SIE DIE EXPOSITIONSKLASSEN AUS

Wählen Sie zuerst mindestens eine Expositionsklasse für die Bewehrung und danach die zutreffende(n) für den Beton aus (Tabelle 4). Bestimmen Sie anschließend die zugehörige Expositionsklassengruppe (Tabelle 3).

4. LEGEN SIE DIE KONSISTENZ FEST

Wählen Sie die Konsistenzklasse aus (Tabelle 5).

5. LEGEN SIE DAS GRÖSSTKORN FEST

Wählen Sie das Größtkorn aus (Tabelle 6).

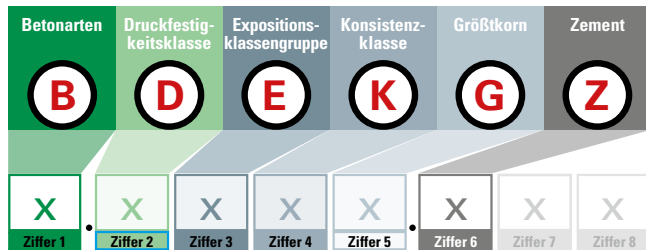
6. WÄHLEN SIE EINEN ZEMENT

Die Festigkeitsentwicklung bestimmt die Ausschalfzeiten und die Nachbehandlungsdauer (Tabelle 7).

7. GEBEN SIE DIE FEUCHTIGKEITSKLASSE AN

Wählen Sie aus der Tabelle 8 die Feuchtigkeitsklasse aus.

SCHLÜSSEL FÜR DIE HEIDELBERGER BETON SORTENNUMMER



Expositionsklassen
0 ohne Güte und Beton nach Zusammensetzung
1 Betone bis C45/55
2 Betone ab C50/60
3 Leichtbeton (inkl. HFLB)
4 Mörtel/Estrich
5 ZTV
6 Bohrfahl-, Unterwasser-, Kanalbeton
7 Easycrete
8 Stahlfaserbeton Steelcrete
9 Spezialbetone

Druckfestigkeitsklasse	1 und 5 bis 9 bis C45/55	2 ab C50/60	3 Leichtbeton (inkl. HFLB)
0	–	C50/60	–
1	C8/10	C55/67	LC8/9
2	C12/15	C60/75	LC12/13
3	C16/20	C70/85	LC16/18
4	C20/25	C80/95	LC20/22
5	C25/30	C90/105	LC25/28
6	C30/37	C100/115	LC30/33
7	C35/45	–	LC35/38
8	C40/50	–	LC40/44
9	C45/55	–	ab LC45/50

Expositionsklassen
0 XO und außerhalb DIN EN 206-1/DIN 1045-2
1 XC1, XC2
2 XC3
3 XC4, XF1, XA1
4 XD1 (mit LP), XS1 (mit LP), XF2 (mit LP), XF3 (mit LP), XM2 (mit LP und Oberflächenbehandlung)
5 XS1, XD1, XM1, XM2 (mit Oberflächenbehandlung)
6 XD2 (mit LP), XS2 (mit LP), XF4 (mit LP), XA2 (mit LP)
7 XD2, XS2, XF2, XF3, XA2
8 XD3, XS3, XA3, XM3 (Gesteinskörnung!), XM2
9 XD3 (mit LP), XS3 (mit LP), XA3 (mit LP), XM2 (mit LP) und XM3 (mit LP), Sonstige

Expositionsklassen				
Klasse	Umgebung	max w/z	min f _{ct}	min z [kg/m ³]
XO	Kein Korrosions- oder Angriffsrisiko	–	C8/10	–
XC	Bewehrungskorrosion, ausgelöst durch Karbonatisierung			
XC 1	trocken oder ständig nass	0,75	C16/20	240
XC 2	nass, selten trocken			
XC 3	mäßige Feuchte	0,65	C20/25	260
XC 4	wechselnd nass und trocken	0,60	C25/30	280
XD	Bewehrungskorrosion, verursacht durch Chloride, außer Meerwasser			
XD 1	mäßige Feuchte	0,55	C30/37 ¹⁾	300
XD 2	nass, selten trocken	0,50	C35/45 ^{1) 2)}	320
XD 3	wechselnd nass und trocken	0,45	C35/45 ¹⁾	320
XS	Bewehrungskorrosion, verursacht durch Chloride aus Meerwasser			
XS 1	salzhaltige Luft	0,55	C30/37 ¹⁾	300
XS 2	unter Wasser	0,50	C35/45 ^{1) 2)}	320
XS 3	Tide-, Spritzwasserbereiche	0,45	C35/45 ¹⁾	320
XF	Frostangriff mit und ohne Taumittel			
XF 1	mäßige Wassersättigung, ohne Taumittel	0,60	C25/30	280
XF 2	mäßige Wassersättigung, mit Taumittel	0,55	C25/30 ³⁾	300
		0,50	C35/45 ²⁾	320
XF 3	hohe Wassersättigung, ohne Taumittel	0,55	C25/30 ³⁾	300
		0,50	C35/45 ²⁾	320
XF 4	hohe Wassersättigung, mit Taumittel	0,50	C30/37 ³⁾	320
XA	Betonkorrosion durch chemischen Angriff			
XA 1	chemisch schwach angreifend	0,60	C25/30	280
XA 2	chemisch mäßig angreifend	0,50	C35/45 ^{1) 2)}	320
XA 3	chemisch stark angreifend	0,45	C35/45 ^{1) 5)}	320
XM	Betonkorrosion durch Verschleißbeanspruchung			
XM 1	mäßiger Verschleiß	0,55	C30/37 ¹⁾	300
XM 2	starker Verschleiß, mit Oberfl.-Beh.	0,55	C30/37 ¹⁾	300
	starker Verschleiß, ohne Oberfl.-Beh.	0,45	C35/45 ¹⁾	320
XM 3	sehr starker Verschleiß	0,45	C35/45 ^{1) 4)}	320

- ¹⁾ bei LP-Beton z.B. wegen XF eine Festigkeitsklasse niedriger.
- ²⁾ bei langsam und sehr langsam erhärtenden Betonen ($r < 0,30$) eine Festigkeitsklasse niedriger. Die Druckfestigkeit zur Einteilung in die geforderte Druckfestigkeitsklasse muss im Alter von 28 Tagen bestimmt werden.
- ³⁾ mit Luftporenbildnern herzustellen.
- ⁴⁾ Hartstoffe nach DIN 1100 erforderlich.
- ⁵⁾ zusätzliche Schutzmaßnahmen erforderlich.

Konsistenz	Ausbreitmaß in cm		Verdichtungsmaß	
	F1	F2	C1	C2
0 sehr steif außerhalb DIN EN 206-1/DIN 1045-2			C 0	≥ 1,46
1 steif	F1	≤ 34	C 1	1,45 bis 1,26
2 plastisch	F2	35 bis 41	C 2	1,25 bis 1,11
3 weich	F3	42 bis 48	C 3	1,10 bis 1,04
4 sehr weich	F4 ¹⁾	49 bis 55		
5 fließfähig	F5 ¹⁾	56 bis 62		Easycrete F
6 sehr fließfähig	F6 ¹⁾	63 bis 70		Easycrete SF
9 selbstverdichtend	SV ¹⁾	> 70		Easycrete SV

¹⁾ Konsistenz ≥ F4 mit Fließmitteln herzustellen.

Nennwert ¹⁾	4	5	8	11	16	22	32	63
	Rundkorn	0	1	1	2	2	3	3
Splitt	5	5	5	6	6	7	7	8

¹⁾ Nennwert des Größtkorns der Lieferkörnungen in mm nach DIN EN 12620. Der Nennwert des Größtkorns der Gesteinskörnung (D_{max}) ist unter Berücksichtigung der Betondeckung und der kleinsten Querschnittsmaße auszuwählen.

Z	1	2	3	4
	Standardzement (mittel)		Hochwertzement (schnell)	Hochofenzement (langsam)

Klasse	Umgebung
	Betonkorrosion infolge Alkali-Kieselsäurereaktion
WO	Beton, der nach normaler Nachbehandlung nicht längere Zeit feucht und nach dem Austrocknen während der Nutzung weitgehend trocken bleibt.
WF	Beton, der während der Nutzung häufig oder längere Zeit feucht ist.
WA	Beton, der zusätzlich zu der Beanspruchung nach Klasse WF häufiger oder langzeitiger Alkalizufuhr von außen ausgesetzt ist.
WS	Beton, der hoher dynamischer Beanspruchung und direktem Alkalieintrag ausgesetzt ist.



SERVICES/LABORLEISTUNGEN

ÜK 2-Beton – Qualitätssicherung auf der Baustelle

Betone der Expositionsclassen XD, XA, XM, XF2, XF3, XF4, XS und Betone der Festigkeitsklasse C25/30 mit besonderen Eigenschaften, sowie alle Betone ab der Festigkeitsklasse C 30/37 unterliegen der Baustellen-Überwachungspflicht. (Siehe Tabelle rechts)

Für die Betreuung solcher Baustellen stellen wir für Sie gerne den Kontakt zu unserem Partner **Betotech** her.



Betotech steht für Labore bzw. Betonprüfstellen, die Ihnen mit ihrem betontechnologischen Know-how als kompetenter Partner zur Seite stehen. Fordern Sie unverbindlich ein Angebot an.

→ Betotech Baustofflabor GmbH

Bereich West

Alexander Henksmeier
Telefon 02942 9774-149
Telefax 02942 9774-220
Mobil 0170 4522-160
west@betotech.de

www.betotech.de

Überwachungsklassen			
	ÜK1	ÜK2 a)	ÜK3 a)
Festigkeitsklasse für Normal- und Schwerbeton	≤ C 25/30 b)	≥ C 30/37 und ≤ C 50/60	≥ C 55/67
Festigkeitsklasse für Leichtbeton D1,0 bis D1,4 D1,6 bis D2,0	nicht anwendbar ≤ LC25/28	≤ LC25/28 LC30/33 und LC35/38	≥ LC30/33 ≥ LC40/44
Expositionsklasse	X0, XC, XF1	XS, XD, XA, XM c), XF2, XF3, XF4 d)	–
Besondere Betoneigenschaften	–	Beton für wasserundurchlässige Baukörper (z. B. Weiße Wannen) e)	–
Probenahme auf der Baustelle durch Bauunternehmung f)		mind. 3 Proben pro 300 m ³ oder je 3 Betoniertage	mind. 3 Proben pro 50 m ³ oder je Betoniertag

- a) Wird Beton der Überwachungsklassen 2 und 3 eingebaut, muss die Überwachung durch das Bauunternehmen zusätzlich die Anforderungen von Anhang NC erfüllen und eine Überwachung durch eine dafür anerkannte Überwachungsstelle nach Anhang ND durchgeführt werden.
- b) Spannbeton der Festigkeitsklasse C 25/30 ist stets als Überwachungsklasse 2 einzuordnen.
- c) Gilt nicht für übliche Industrieböden.
- d) Beton mit hohem Wassereindringwiderstand darf in die Überwachungsklasse 1 eingeordnet werden, wenn der Baukörper nur zeitweilig aufstauendem Sickerwasser ausgesetzt ist und wenn in der Projektbeschreibung nichts anderes festgelegt ist.
- e) Besondere Betoneigenschaften:
- Unterwasserbeton
- Beton für hohe Gebrauchstemperaturen $T \leq 250 \text{ °C}$
- Strahlenschutzbeton (außerhalb des Kernkraftwerkbaus)
- Für besondere Anwendungsfälle (z. B. Verzögerter Beton, Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) sind die jeweiligen DAFStb-Richtlinien anzuwenden.
- f) Diejenige Anforderung ist maßgebend, welche die größte Anzahl von Proben ergibt.

DAS BETOTECH LEISTUNGSSPEKTRUM AUF EINEN BLICK

- Betontechnologie und Laborleistungen
- Anwendungstechnik
- Baustoffprüfung
- Bauwerksuntersuchung
- Güteprüfung
- Qualitätssicherung
- Produktentwicklung
- Musterplatten Farbbeton/Sichtbeton



Unser Sortiment an Poriment, Flüssigboden, Anhyment, Cem-Flow sowie das Angebot an Pumpleistungen entnehmen Sie gesondert den Preislisten für Spezialprodukte und Betonpumpen der Heidelberger Beton GmbH Region Nordwest

www.heidelberger-beton.de/nordwest

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN VERKAUF VON TRANSPORTBETON, WERKFRISCHMÖRTEL UND WERKFRISCHESTRICH. NACHFOLGEND KURZ „BETON/BAUSTOFF“ BEZEICHNET.

Stand: Januar 2017



Für unsere Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen.

I. Angebot

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Verträge gelten erst als zustande gekommen, wenn unsere schriftliche Bestätigung vorliegt bzw. wenn Versandanzeige, Lieferschein oder Rechnung erteilt worden ist.
2. Unserem Angebot liegen unsere jeweils gültigen Preislisten und Betonverzeichnisse zugrunde soweit nicht gesondert vereinbart. Leistungsverzeichnisse, auf die der Besteller Bezug nimmt, werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn unsere Angebote darauf Bezug nehmen und nur insoweit, als sie uns offengelegt wurden.
3. Für die richtige Auswahl der Beton-/Baustoffsorte, -eigenschaften und -menge ist allein der Käufer verantwortlich. Er hat die einschlägigen DIN-Normen zu beachten.

II. Lieferung und Abnahme

1. Die Auslieferung erfolgt bei Abholung im Werk, ansonsten an der vereinbarten Stelle. Wird diese auf Wunsch des Käufers nachträglich geändert, so trägt dieser alle dadurch entstehenden Kosten.

2. Wir bemühen uns, die Lieferungen zu den vereinbarten Terminen fristgerecht durchzuführen. Die Nichteinhaltung vereinbarter Leistungszeiten (Lieferfristen und -termine) berechtigt den Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen zum Rücktritt vom Vertrag, wenn wir die Nichteinhaltung zu vertreten haben und der Käufer uns zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt hat. Soweit von uns nicht zu vertretende Umstände uns die Ausführung übernommener Aufträge erschweren oder verzögern, sind wir berechtigt, die Lieferung/Restlieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben; soweit uns gleiche Umstände die Lieferung/Restlieferung unmöglich machen, sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Wir werden den Käufer davon unverzüglich in Kenntnis setzen und bereits erbrachte Gegenleistungen unverzüglich zurückerstatten. Nicht zu vertreten haben wir z.B. behördliche Eingriffe, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörung, anhaltende Hitzeperioden, bei denen für uns die Kühlung von Frischbeton/Frischmörtel auf die für den jeweiligen Verwendungszweck gemäß den einschlägigen technischen Regelwerken zulässige maximale Frischbetontemperatur (zur Einhaltung der Anlieferungs-/Einbautemperatur von z.B. 30 Grad oder 25 Grad Celsius) nicht möglich ist, Frostperioden, welche die Produktion des Beton/Mörtels erheblich erschweren, unabhängig davon, ob wir grundsätzlich den Baustoff mit Winterzuschlag anbieten und unabwendbare Ereignisse, die bei uns, unseren Vorlieferern oder in fremden Betrieben eintreten, von denen die Aufrechterhaltung unseres Betriebes abhängig ist, soweit diese für uns unvorhersehbar und unvermeidbar sind.

3. Für die Folgen unrichtiger und unvollständiger Angaben bei Abruf haftet der Käufer; Übermittlungsfehler gehen zu seinen Lasten. Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Beton-Baustoff-Fahrzeug diese ohne jegliche Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren Lastwagen unbehindert befahrbaren Anfuhrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haftet der Käufer für alle daraus entstehenden Schäden ohne Rücksicht auf sein Verschulden. Das Beton-Baustoff-Fahrzeug ist generell, insbesondere jedoch bei Rückwärtsfahrten, von geeignetem Personal des Käufers einzuweisen. Das Entleeren muss unverzüglich, zügig (bei Beton 1 cbm in höchstens 5 Minuten) und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können. Ist der Käufer „Kaufmann“ im Sinne des HGB (Handelsgesetzbuch), so gelten die den Lieferschein unterzeichnenden Personen uns gegenüber als zur Abnahme des Betons/Baustoffs und zur Bestätigung des Empfangs bevollmächtigt sowie unser Lieferverzeichnis/Betonverzeichnis durch Unterzeichnung des Lieferscheines als anerkannt.

4. Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat uns der Käufer unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, Verweigerung oder Verspätung beruhen auf Gründen, die wir zu vertreten haben. Mehrere Käufer haften als Gesamtschuldner für ordnungsmäßige Abnahme des Betons/Baustoffs und Bezahlung des Kaufpreises. Wir leisten an jeden von ihnen mit Wirkung für und gegen alle. Sämtliche Käufer bevollmächtigen einander, in allen den Verkauf betreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen.

5. Etwaiges Fördern unseres Betons/Baustoffs auf der Baustelle und etwaiges Vermitteln von Fördergeräten und/oder deren Einsatz sind nicht Gegenstand des Kaufvertrages.

III. Gefährübergang

Die Gefahr für den zufälligen Untergang und der zufälligen Verschlechterung des Betons/Baustoffs geht bei Abholung im Werk in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in welchem die Ware die Mischanlage verlässt. Bei Zulieferung geht diese Gefahr auf den Käufer über, sobald das Fahrzeug an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren.

IV. Mängelansprüche/Haftung

1. Wir gewährleisten, dass die Betone/Baustoffe unseres Betonverzeichnisses nach den geltenden Vorschriften hergestellt, überwacht und geliefert werden. Für sonstige Betone/Baustoffe gelten jeweils besondere Vereinbarungen. Betone der Festigkeitsklasse C8/10, C12/15, C16/20, C20/25 und C25/30 können Anteile an Rückbeton enthalten. Muster, Proben oder Prospektangaben sind Beispiele und beinhalten keine Garantie oder Gewährleistung einer bestimmten Beschaffenheit. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, stellen optische Abweichungen von Mustern, Proben oder Prospektangaben daher keinen Mangel dar und berechtigen nicht zu einer Reklamation.

2. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Käufer oder die nach Ziffer 2 Abs. 3 zur Abnahme als bevollmächtigt geltende Person unseren Beton/Baustoff mit Zusätzen, Wasser, Beton/Baustoffe anderer Lieferanten oder mit Baustellenbeton/-baustoff vermischt oder sonst verändert oder vermengen oder verändern lässt oder verzögert abnimmt, es sei denn, der Käufer weist nach, dass die Veränderung des Beton/Baustoff den Gewährleistungsfall nicht herbeigeführt hat.

3. Zur Wahrung von Mängelansprüchen hat der Käufer die Ware unverzüglich auf ihre Vertragsgemäßheit, insbesondere Sorten-, Mengen- und Gewichtsabweichungen sowie erkennbare Sachmängel zu untersuchen und die in den geltenden DIN-Normen aufgestellten Untersuchungspflichten einzuhalten.

4. Mängel sind gegenüber der Betriebsleitung unverzüglich zu rügen; erfolgt die Rüge mündlich oder fernmündlich, bedarf sie schriftlicher Bestätigung; Fahrer, Laboranten oder Disponenten insbesondere sind zur Entgegennahme der Rüge nicht befugt. Offensichtliche Mängel gleich welcher Art und die Lieferung einer offensichtlich anderen als der bestellten Beton/Baustoffsorte oder -menge sind von Kaufleuten im Sinne des HGB sofort bei Abnahme des Betons/Baustoffs zu untersuchen und zu rügen (§ 377 HGB); in diesem Fall hat der Käufer den Beton/Baustoff zwecks Nachprüfung durch uns unangestastet zu lassen. Nicht offensichtliche Mängel gleich welcher Art und Lieferung einer nicht offensichtlich anderen als der bestellten Beton-/Baustoffsorte oder -menge sind nach Sichtbarwerden von Kaufleuten im Sinne des HGB unverzüglich, von Nichtkaufleuten jedoch spätestens innerhalb der Gewährleistungsfrist (gem. Absatz 3 Satz 2) ab Lieferung zu rügen. Unsere Verantwortung für die Güte endet bei der Abholung ab Werk, sobald das Fahrzeug beladen ist, bei Zulieferung, sobald die Entladung an der vereinbarten Anlieferstelle erfolgt, sofortige und zügige Entladung vorausgesetzt. Probewürfel gelten nur dann als Beweismittel für die Güte, wenn sie in Gegenwart eines von uns besonders Beauftragten vorschriftsmäßig hergestellt und behandelt worden sind. Bei nicht form- und/oder fristgerechter Rüge gilt der Beton/Baustoff als genehmigt.

5. Bei berechtigter und fristgerechter Mängelrüge, kann der Käufer zunächst Nacherfüllung verlangen. Die Nacherfüllung gegenüber einem Käufer, der Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Ware noch den erneuten Einbau, wenn wir ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet waren. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Käufer berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Für Schadensersatzansprüche gelten die Bestimmungen unter Ziff. V.

6. Für unseren Beton/Baustoff verjähren, mit Ausnahme der in § 478 BGB bezeichneten Ansprüche und Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aus der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung von Vertragspflichten oder leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, alle Rechte des Käufers wegen eines Mangels der gelieferten Sache in zwei (2) Jahren ab Gefahrübergang.

7. Mängelansprüche eines Kaufmanns im Sinne des HGB verjähren spätestens einen Monat nach Zurückweisung der Mängelrüge durch uns.

V. Haftung aus sonstigen Gründen

1. Schadensersatzansprüche des Käufers gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden bei Vertragsabschluss, aus Verzug und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer Organe, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung verursacht ist. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, so ist unsere Haftung im Falle der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vertragspflichtverletzung durch einfache Erfüllungsgehilfen der Höhe nach begrenzt auf den vorhersehbaren typischen Durchschnittsschaden. Die Haftung für Vermögensschäden ist ausgeschlossen.

2. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

VI. Sicherungsrechte

1. Der gelieferte Beton/Baustoff bleibt bis zur vollständigen Erfüllung unserer Kaufpreisforderung samt aller diesbezüglichen Nebenforderungen unser Eigentum. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB, bleibt die gelieferte Ware bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, die wir gegen den Käufer haben, unser Eigentum. Der Käufer darf unseren Beton/Baustoff weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Doch darf er ihn im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hat



Illerkraftwerk in Kempten,
← becker architekten, Kempten

te entgegen Absatz 4 den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder mit diesem ein Abtretungsverbot vereinbart. Eine etwaige Verarbeitung unseres Betons/Baustoffs durch ihn zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass uns daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Käufer schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum Wert unseres Betons/Baustoffs ein. Der Käufer hat die neue Sache mit kaufmännischer Sorgfalt unentgeltlich zu verwahren. Für den Fall, dass der Käufer durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unseres Betons/Baustoffs mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung der Erfüllung der in Satz 1 aufgeführten Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unseres Betons/Baustoffs zum Wert der anderen Sachen mit der gleichzeitigen Zusage, die neue Sache für uns unentgeltlich ordnungsgemäß zu verwahren. Für den Fall des Weiterverkaufs unseres Betons/Baustoffs oder der aus ihm hergestellten Sache hat der Käufer seine Abnehmer auf unser Eigentumsrecht hinzuweisen.

2. Der Käufer tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen nach Abs. 1 Satz 1 schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Weiterverkauf unseres Betons/Baustoffs mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons/Baustoffs mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.

3. Für den Fall, dass der Käufer unseren Beton/Baustoff zusammen mit anderen uns nicht gehörenden Waren oder aus unserem Beton/Baustoff hergestellten neuen Sachen verkauft oder unseren Beton/Baustoff mit einem fremden Grundstück oder einer fremden beweglichen Sache verbindet, vermengt oder vermischt und er dafür eine Forderung erwirbt, die auch seine übrigen Leistungen deckt, tritt er uns schon jetzt wegen der gleichen Ansprüche diese Forderung mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unseres Betons/Baustoffs mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab.

4. Gleiches gilt in gleichem Umfang für seine etwaigen Rechte auf Einräumung einer Sicherungshypothek aufgrund der Verarbeitung unseres Betons/Baustoffs wegen und in Höhe unserer gesamten offen stehenden Forderungen. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Käufers hiermit an. Auf unser Verlangen hat uns der Käufer diese Forderungen einzeln nachzuweisen und Nacherwerbern die erfolgte Abtretung bekannt zu geben mit der Aufforderung, bis zur Höhe der Ansprüche nach Abs. 1 Satz 1 an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst die Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden indessen von diesen Befugnissen keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsmäßig nachkommt.

Der Käufer darf seine Forderungen gegen Nacherwerber weder an Dritte abtreten noch verpfänden noch mit Nacherwerbern ein Abtretungsverbot vereinbaren.

5. Für den Fall, dass der Käufer an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt die Forderungsteile in Höhe seiner jeweiligen Restforderung ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beträge bleibt unberührt.

6. Bei laufender Rechnung gelten unsere Sicherungen als Sicherung der Erfüllung unserer Saldoforderung. Der Käufer hat uns vor einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat uns alle für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.

7. Der „Wert unseres Betons/Baustoffs“ im Sinne dieser Ziffer VI entspricht den in unseren Rechnungen ausgewiesenen Kaufpreisen zuzüglich 20 %. Auf Verlangen des Käufers werden wir die uns zustehenden Sicherungen insoweit freigeben, als deren Wert die Forderungen nach Abs. 1 um 20 % übersteigt.

VII. Preis- und Zahlungsbedingungen

1. Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebotes oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten insbesondere für Zement, Zuschlagstoffe (Sand und Kies), Fracht, Energie und/oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für Lieferungen an einen Nichtkaufmann, die innerhalb von 4 Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen.

2. Zuschläge für Mindermengen, nicht normal befahrbarer Straße und Baustelle sowie nicht sofortiger Entladung bei Ankunft sowie für Lieferungen außerhalb der normalen Geschäftszeit oder in der kalten Jahreszeit werden nach unserer jeweils gültigen Preisliste berechnet. Im Fall von Kleinwasser werden die gesetzlichen Zuschlagsätze gemäß dem jeweiligen Kleinwasserrundschreiben erhoben.

3. Grundsätzlich sind unsere Rechnungen sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu bezahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang maßgeblich. Ausnahmen bedürften schriftlicher Vereinbarung. Die gesetzliche Regelung, wonach der Schuldner auch 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung automatisch in Verzug gerät, bleibt unberührt. Gerät der Käufer in Verzug, fallen – soweit nicht anders vereinbart – die gesetzlichen Verzugszinsen (§ 288 BGB) sowie Ersatz des sonstigen Verzugschadens an. Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des anderen Teils eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z.B. also der Käufer seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet, die

Eröffnung beantragt oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des Käufers eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, so können wir die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet wird.

4. Skontierung bedarf unserer Einwilligung und setzt voraus, dass der Käufer unsere älteren Forderungen erfüllt hat und keine Wechselverbindlichkeiten bestehen. Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer vorheriger Vereinbarung entgegengenommen. Im Verzugsfalle werden Verzugszinsen in Höhe der üblichen Bankzinsen berechnet.

5. Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Einem Kaufmann im Sinne des HGB gegenüber sind wir berechtigt, schon jetzt auch bei unterschiedlicher Fälligkeit gegen solche Ansprüche aufzurechnen, die er gegen unsere Mutter-, Tochter-, Schwester- oder sonst verwandte Gesellschaft hat.

6. Mängelrügen beeinflussen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit und der Käufer verzichtet darauf, irgendein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, soweit er Kaufmann im Sinne des HGB ist.

7. Ist der Käufer Kaufmann im Sinne des HGB und reicht seine Erfüllungsleistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir – auch bei deren Einstellung in laufende Rechnung –, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird, wobei zunächst die fällige Schuld, unter mehreren fälligen Schulden diejenige, welche uns geringere Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren die ältere Schuld und bei gleichem Alter jede Schuld verhältnismäßig getilgt wird.

VIII. Baustoffüberwachung

Unseren Beauftragten (Eigenüberwacher) sowie denen des Fremdüberwachers und der Obersten Bauaufsichtsbehörde ist das Recht vorbehalten, während der Betriebsstunden jederzeit und unangemeldet die belieferte Baustelle zu betreten und Proben zu entnehmen.

IX. Beratung

Technische Beratungen sind nicht Gegenstand dieses Vertrages; sie sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

X. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht und Datenschutz

1. Erfüllungsort für die Abholung ist unser Lieferwerk, für die Zulieferung die Anlieferstelle, für die Zahlung der Sitz unserer Verwaltung.

2. Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Vollkaufleuten ist der Sitz unserer Verwaltung.

3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

4. Der Käufer wird darauf hingewiesen, dass von uns personenbezogene Daten (Name, Anschrift und Rechnungsdaten) nach den gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere §§ 27-32 BDSG) gespeichert, verarbeitet und an Wirtschaftsauskunfteien übermittelt werden können. In diesem Zusammenhang werden wir den Wirtschaftsauskunfteien ggf. auch Daten über eine vertragsgemäße oder nicht vertragsgemäße Abwicklung der mit dem Käufer eingegangenen Vertragsbeziehung melden.

XI. Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle

Wir sind nicht bereit und verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

XII. Sicherheitsdatenblatt gemäß REACH-Verordnung

Findet die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.12.2006 (REACH-Verordnung) in der jeweils geltenden Fassung auf den Liefergegenstand Anwendung, erklärt sich der Käufer mit dem Abruf der jeweiligen Sicherheitsdatenblätter über unsere Internetseite <http://www.heidelbergcement.de/beton> einverstanden.

XIII. Nichtigkeitsklausel

Sollte eine dieser Bedingungen aus irgendeinem Grunde nichtig sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.





TBM Transportbeton-Gesell. mbH

Marienfeld & Co. KG

Max-Planck-Straße 22

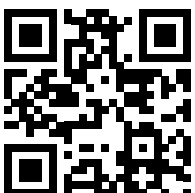
33428 Marienfeld

Telefon 05247 8000-7

Telefax 05247 80 323

info@tbm-beton.de

www.tbm-beton.de



Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass das Erreichen der vorgenannt beschriebenen Eigenschaften eine sachgerechte, nach dem Stand der Technik durchzuführende Vorbereitung auf der Baustelle und Verarbeitung des Betons voraussetzt.